

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Satzung**

#### **zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Quartier Nordgraben“**

#### **im vereinfachten Verfahren**

vom 11.05.2023

Aufgrund des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 214 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Quartier Nordgraben“, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Textliche Festsetzungen**

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

#### **1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden

- Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sowie
- aus der Gruppe der Einzelhandelsbetriebe die Art der Einzelhandelsbetriebe, die in nicht unerheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten (Sex-Shops) und
- aus der Gruppe der sonstigen nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Swinger-Clubs gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO

als unzulässig festgesetzt.

**§ 2**  
**Übrige planungsrechtliche Festsetzungen, Rechtsgrundlagen,  
Legende, Hinweise**

Die übrigen planungsrechtlichen Festsetzungen zeichnerischer oder textlicher Art des Bebauungsplans Nr. 45 „Quartier Nordgraben“ sowie die Rechtsgrundlagen, die Legende und die Hinweise werden von der Änderung nicht berührt und behalten weiterhin Gültigkeit.

**§ 3**  
**Geltungsbereich**

Der von der 1. Änderung betroffene räumliche Geltungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Quartier Nordgraben“ und ist als Anlage dieser Satzung beigelegt und bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**ÜBEREINSTIMMUNGSERKLÄRUNG  
UND  
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem vom Rat der Stadt Sendenhorst am 27.04.2023 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

**Hinweise:**

1. Der Bebauungsplan Nr. 45 „Quartier Nordgraben“ / 1. Änderung liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dienstbereich 6 - Bauwesen der Stadt Sendenhorst, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, Raum 308 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie außerhalb der Öffnungszeiten unter Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

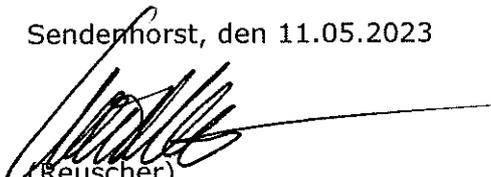
Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Sendenhorst unter <http://www.sendenhorst.de> >Wirtschaft, Bauen und Umwelt >Planen und Bauen >Bebauungspläne >rechtskräftige Bebauungspläne einzusehen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Schädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sendenhorst, Sachgebiet 61 - Stadtplanung und Bauordnung, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 17 der Hauptsatzung der Stadt Sendenhorst erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 45 „Quartier Nordgraben“ – 1. Änderung.**

Diese Bekanntmachung kann im Internet auf der Seite der Stadt Sendenhorst unter [www.sendenhorst.de](http://www.sendenhorst.de) >Unsere Stadt >Aktuelles >Bekanntmachungen eingesehen werden.

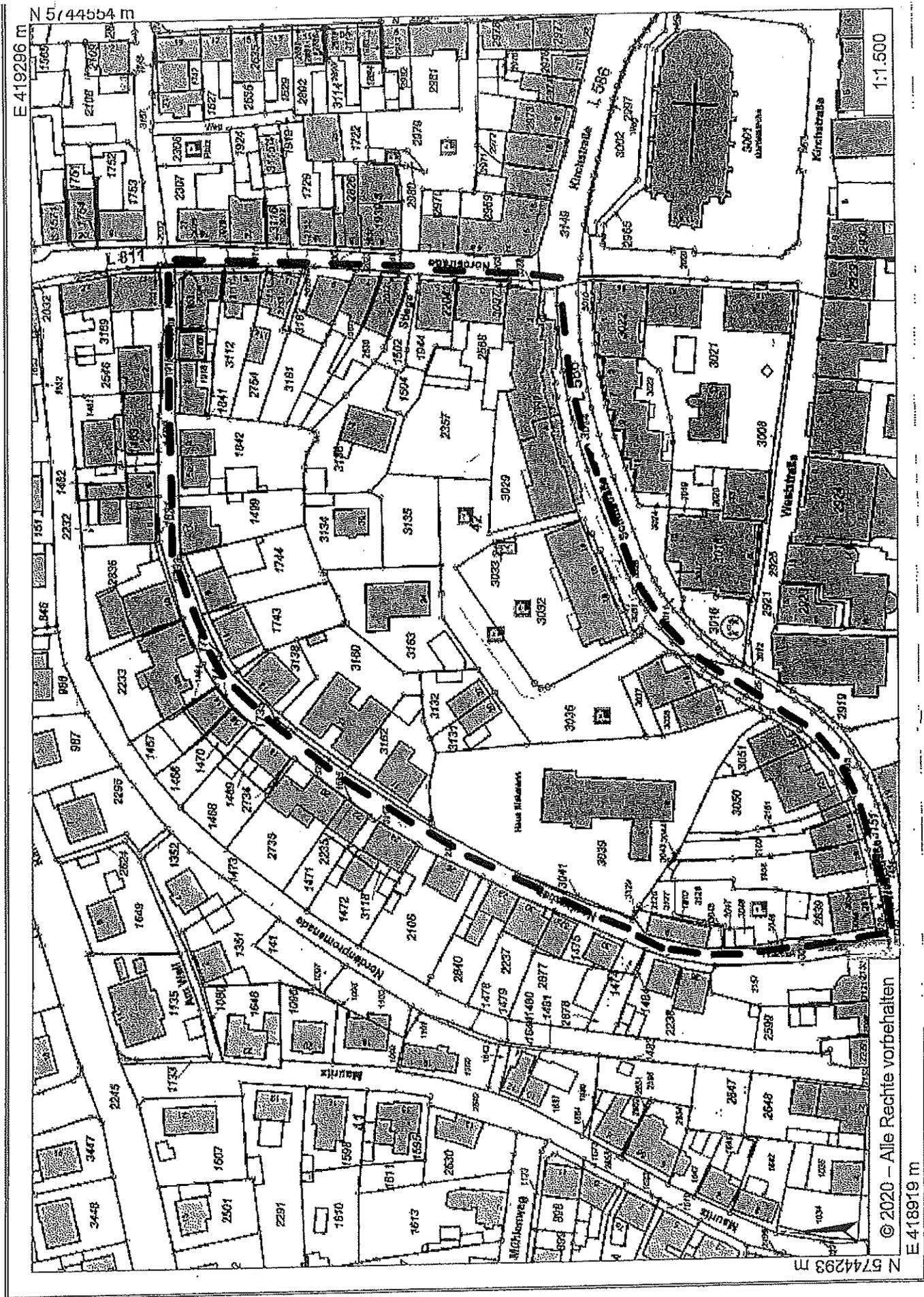
Sendenhorst, den 11.05.2023

  
(Reuscher)  
Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung:**

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Quartier Nordgraben“ – 1. Änderung

Anlage zur Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45  
„Quartier Nordgraben“ vom 11.05.2023



© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Quartier Nordgraben“ – 1. Änderung